Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1915

144 (6.12.1915) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Visual Library

der Ernte des Jahres 1915 (Reichsgesetzblatt S. 682) ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 749) wieder außer Kraft gesetzt worden.

Die Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 bezweckt die Sicherstellung der zur Herstellung von Kraftfutter, insbesondere Strohkraftfutter und Hächselmelasse, notwendigen Strohmengen. Wegen des Futtermittelmangels muß auch das Stroh in vermehrtem Maße für Futterzwecke nutzbar gemacht werden. Diese Verwendung von Stroh würde aber in Frage gestellt, insbesondere würden die Preise des aus Stroh hergestellten Kraftfutters für den Viehhalter zu teuer werden, wenn die Bezugvereinigung das Stroh zu höheren Preisen als wie sie in der Bundesratsverordnung festgesetzt sind, kaufen müßte.

Sinsheim, den 27. November 1915.

Gr. Bezirksamt.

Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 548 und 549) findet am 1. Dezember 1915 eine Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen, die sich innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs befinden, statt. Außer den ausländischen Rotweinen sind auch Verschnitte mit solchen Rot-Weinen, dagegen nicht die roten Dessert-Weine (Süd-, Süßweine) anzumelden. Anmeldepflichtig ist jeder, der von ausländischen Rotweinen einschließlich der Verschnitte 10 000 Liter oder mehr im Eigentum* hat. Befreit sind Privatpersonen, welche ihre Vorräte ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt besitzen.

Es ist gleichgültig, ob sich der Wein in Fässern oder Flaschen befindet. Die Anmeldungen sind auf besonderen Anmeldebogen, die von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern anzufordern sind, zu erstatten und an diese Stellen bis zum 5. Dezember 1915 ausgefüllt zurückzuliefern. Auf den Anmeldebogen ist eine Anleitung enthalten, die bei der Ausfüllung der Bogen genau zu beachten ist.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Anmeldung Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Eigentümer von einer Mindestmenge von 10 000 Litern muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Anmeldebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, macht sich nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 3. September 1915 strafbar; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Karlsruhe, den 27. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Schühly.

*) Anmeldepflichtig sind hiernach insbesondere: Weingroßhandlungen, große Gasthöfe und Lebensmittelhandlungen, Warenhäuser, Kasinogesellschaften, Logen, Vereinshäuser und ähnliche Unternehmungen, Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, schließlich auch Privatpersonen, welche Vorräte von 10 000 Litern oder mehr im Eigentum haben, sofern diese nicht ausschließl. für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, 29. November 1915.

Gr. Bezirksamt.

Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2 Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3 Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4 Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5 Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 603)

§ 6 Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7 Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8 Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9 Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Verordnung. (Vom 10. November 1915.)
Die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 4. Novbr.

Amtliches Verkündigungs-Blatt
für den Amtsbezirk Sinsheim.

Erscheint jeweils Mittwochs. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich Mk. 1.11.
Telephon Nr. 11.

Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag:
Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei
Sinsheim a. E.

Montag, den 6. Dezember 1915.

Bekanntmachung
betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über d enKriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August (Reichsgesetzblatt Seite 399) in der Fassung vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 3399) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 2), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603)* sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 191 (Reichsgesetzblatt Seite 467)** zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betr. Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Natur erzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihrer Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautee Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 „
trocken	4 „

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. KRA. geregelt.)

§ 2. Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellsch.) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung ,Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnung ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15 KRA. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. KRA. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht ℳ	Klasse II für 1 kg Grüngewicht ℳ	Klasse III für 1 kg Grüngewicht ℳ
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Kühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,00	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§4. Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;

b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;

c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,
um 5 ₰ für das Kilogramm;

b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,
um 5 ₰ für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung (Fehler* im Abfall) um 2.00 ℳ für die Haut von 25 kg und darüber, 1.00 ℳ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für schwere Beschädigung (Fehler* im Kern) nur 3.00 ℳ für die Haut von 25 kg und darüber, 1.50 ℳ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5.00 ℳ für die Haut von 25 kg und darüber, 2.50 ℳ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4.00 ℳ für die Haut von 25 kg und darüber, 2.00 ℳ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 ₰ für das Kilogramm Grüngewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg ₰	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg ₰	bei Fresserhäuten und Kalbfellen für 1 kg ₰
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

---

* Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1915.

Der kommandierende General
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9.

Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlandstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handle dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1 000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Mit Gefängnis bis sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16.

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzblatt Seite 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Aenderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung

(Vom 17. November 1915.)

Den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (Reichs-Gesetzblatt Seite 743) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner.

Dr. Schühly.

Höchstpreise für Heu und Stroh und Ausfuhrverbot für Heu betreffend.

§ 1.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Stellvertrters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 für den Handel mit Stroh neue Bestimmungen getroffen worden sind, tritt meine Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, bezüglich der für Stroh gegebenen Festsetzungen außer Kraft.

§ 2.

Meine Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 bleibt inbezug auf den Handel mit Heu vollinhaltlich bestehen, insbesondere gilt nach wie vor das Ausfuhrverbot des § 5 mit der im § 6 gemachten Einschränkung.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karsruhe, den 12. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die in der Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals vom 7. Oktober 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285) für Stroh festgesetzten höheren Preise nicht mehr gelten. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21 Oktober 1915 über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reiskanzlers
Delbrück

Verordnung. (Vom 15. November 1915.)

Die Regelung der Kartoffelpreise betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer Kartoffelanbaufläche bis zu einem Hektar zulässig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schühly.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, 22. November 1915.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reich-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2.

Wer Stroh an einen anderen absetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits-, Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Es gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu Verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 4.

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1 000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh	50,00 ℳ,
bei gepreßtem Stroh	— 47,50 ℳ
bei ungepreßtem Maschinendruschstroh	— 45,00 ℳ

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimm tdarüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sieoder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8.

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Uebernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus

Bekanntmachung
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. September 191 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) und der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

---

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vetrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 23 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
5. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2. **Höchstpreis.**

a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Gundpreis nicht überschreiten.

b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $^{12}/_{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedriger Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4. **Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.**

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werd.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10—15 Grad Celsius maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. **Ausnahmen.**

Die Beschafungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6. **Beschlagnahme.**

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 5 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres, oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die

Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46,

zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. Preistafel für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	Bedeutung der Zahlen unter d.
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
3	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00	—	
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00	—	
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
7	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00	—	
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00	—	
9	Vacheleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Vacheleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50	—	
11	Vacheleder, Brandsohlleder		Hälse	6,50	5,50	4,50	—	
12	Vacheleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50	—	
13	Fahlleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht / Mark für 1 qm Maschinenmaß
14	Mastkalbfelle			14,00	13,50	13,00	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50	—	
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	
19	Rindboxleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21	Boxkalbleder, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22	Chromrindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert	—	Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00	—	
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—	—	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00	—	
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00	—	
			Kernstücke	14,00	13,50	13,00	—	
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	8,00	7,50	7,00	—	
			Kernstücke	11,00	10,50	10,00	—	
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00	—	
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	11,50	11,00	10,50	—	
			Kernstücke	15,50	15,00	14,00	—	
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50	—	
			Kernstücke	16,50	16,00	15,00	—	
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50	—	
			Kernstücke	17,50	17,00	16,00	—	
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00	—	
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00	—	
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00	—	
			Kernstücke	14,00	13,50	13,00	—	
38	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 „	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50	—	
			Kernstücke	16,50	16,00	15,00	—	
39	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 „	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50	—	
			Kernstücke	17,50	17,00	16,00	—	
40	Asbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	14,50	14,00	13,50	—	
			Kernstücke	18,50	18,00	17,00	—	
41	Patronentaschenleder	$1_{,8}$—$2_{,5}$ mm	ganze oder halbe Häute	28,00	26,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
			Kernstücke	—	—	—	—	
42	Patronentaschenleder	$1_{,8}$—$2_{,5}$ „	ganze oder halbe Häute	4,50	23,00	—	—	Mark für 1 qm Nabelmaß
			Kernstücke	2—	—	—	—	
43	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	15,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	—	—	—	—	
44	Krausleder	unter 2 „	ganze oder halbe Häute	17,00	—	—	—	
			Kernstücke	—	—	—	—	
45	Transparentleder	$2_{,5}$—4 „	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—	—	
			Kernstücke	—	—	—	—	
46	Transparentleder	unter $2_{,5}$ „	ganze oder halbe Häute	13,50	—	—	—	
			Kernstücke	—	—	—	—	
47	Fettgarleder	$2_{,5}$—$4_{,5}$ „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	
			Kernstücke	11,00	10,50	10,00	—	
48	Spalte, für Oberleder und Gamaschen	—	ganze oder halbe Häute	—	—	—	—	
			Kernstücke	7,00	6,00	5,00	—	
49	Spalte, gewalzt	—	ganze oder halbe Häute	5,00	—	—	—	
			Kernstücke	6,50	—	—	—	
50	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)	—		6,50	4,50	—	—	
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)	—		9,00	8,00	6,50	4,00	
53	Chevreauxleder	—		18,00	15,00	13,00	8,00	

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel.
General der Infanterie.

Bekanntmachung
betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Barium-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Wachse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes:
J. V.: Melchior, Oberstleutnant.

Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Insoweit dies nicht geschieht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden solche Vorschriften erlassen.

Im § 3 Abs. 1 werden hinter die Zahl 2 die Worte „Satz 1" eingefügt.

Im § 7 Abs. 1 wird der Nummer 1 folgender Zusatz als zweiter Satz angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Bezugs-Preis einschließlich der Sonntags-Beilage Illustriertes Sonntagsblatt
und dem
Amtlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
monatlich 40 Pfennig
am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und unsere Austräger
frei ins Haus gebracht
monatlich 50 Pfg.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

Gegründet 1839

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Aelteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Anzeigen-Blatt.

Anzeigen
kosten im Anzeigenteil die Zeile (49 mm breit) 15 Pfg., bei Platzvorschrift 20 Pfg., im textlichen Teil (85 mm breit) 40 Pfg. an erster Stelle 50 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluß d. Anzeigenannahme 8 Uhr vorm., für umfangreichere Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/2 8—7, Samstags bis 6 Uhr. Sonntags geschlossen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 11.

76. Jahrgang.

Dieses Verbot gilt für Gewerbetreibende (Militäreffektenhändler, Schneider und dergleichen) sowie für Personen ohne Gewerbe.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem wird bei Gewerbetreibenden die Schließung des Gewerbebetriebes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in Erwägung gezogen werden.

Das Verbot tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Da immer noch vielfach der Unfug bemerkbar ist, daß Kinder vollständige Soldaten- oder Offiziersuniformen tragen, wird künftig gegen Eltern, die das Tragen solcher Uniformen durch ihre Kinder trotz vorgängiger Verwarnung dulden, aufgrund des § 360 Ziff. 11 R.St.G.B. eingeschritten.

Sinsheim, 29. November 1915.

Großh. Bezirksamt.

Das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Kreisversammlung berechtigten Großgrundbesitzer betreffend.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der zum persönlichen Stimmrecht auf der Kreisversammlung berufenen Großgrundbesitzer des Kreises Heidelberg mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einsprachen gegen dasselbe oder nachträgliche Anmeldungen binnen acht Tagen bei dem unterzeichneten Kreishauptmann anzubringen und zu begründen sind:

Ich bemerke hierzu, daß zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung diejenigen berufen sind, welche innerhalb des Kreises Grundstücke im Steuerwerte von mindestens 100000 Mark besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert worden. Als persönliches Erfordernis gilt die Eigenschaft als badischer Staatsbürger nebst Zurücklegung des 25. Lebensjahres, wobei jedoch der Berechtigte nicht im Kreise seinen Wohnsitz haben muß. Für etwaige neue Anmeldungen mache ich darauf aufmerksam, daß sie folgende Angaben enthalten müssen:

1. Vor- und Zunahme, Jahr und Tag der Geburt, sowie Stand des steuerpflichtigen Grundbesitzers;
2. Wohnort desselben in- oder außerhalb des Kreises;
3. Nachweis über die von dem steuerpflichtigen Grundbesitzer oder seinen Familienvorfahren seit mindestens fünf Jahren (das laufende Steuerjahr mit eingerechnet) in dem Kreise versteuerten Steuerwerte an Grundstücken.

Heidelberg, 25. November 1915.

Großh. Kreishauptmann:
Jolly.

Verzeichnis der Großgrundbesitzer.

1. Sr. Großh. Hoheit Prinz Maximilian von Baden.
2. Freiherr Max von Venningen-Ullner, Herrschaftsbesitzer zu Riegerding.
3. Freiherr August von Degenfeld, Großh. Kammerherr zu Neuhaus.
4. Sr. Durchlaucht Alfred Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg auf Schloß Langenzell.
5. Götz Graf von Berlichingen zu Helmstadt.
6. Graf Viktor von Helmstadt, Gr. Kammerherr zu Neckarbischofsheim.
7. Adolf, Freiherr Göler von Ravensburg, Großh. Kammerherr zu Schatthausen.
8. Freiherr Wilhelm von Bettendorf, Kgl. Preußischer Major und Regimentskommandeur zu Lüneburg.
9. Dr. Udo Karl, Freiherr von Laroche-Starkenfels, Großh. Kammerherr und Oberamtsrichter in Heidelberg.
10. Clemens, Freiherr Göler von Ravensburg in Daisbach.
11. Albrecht, Freiherr Göler von Ravensburg, Forstassessor in Baden-Baden.
12. August, Freiherr Göler von Ravensburg in Sulzfeld.
13. Ernst Leopold, Frhr. Göler von Ravensburg in Sulzfeld.
14. Heinrich, Freiherr Göler von Ravensburg in Rittenweiler.
15. Eberhard, Freiherr von Gemmingen-Guttenberg auf Schloß Guttenberg.
16. Karl, Freiherr von Gemmingen, Generalmajor in Karlsruhe.
17. Ferdinand, Freiherr Göler von Ravensburg, Großh. Vize-Oberstallmeister und Major a. D. in Karlsruhe.
18. Philipp Zimmermann, Gutsbesitzer auf dem Römerhof, Gemeinde Altwiesloch.

Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 18. November 1915.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 743) wird folgendes bestimmt:

I

Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Nässe geschützt ist.

II

In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Ueberlassung Verpflichtete durch die Ortspolizeibehörde bescheinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 36 zu übersenden.

III

Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9, für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Strohes oder Häcksels bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

IV

Diese Anordnung tritt am 19. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Zu Ziffer III bemerken wir, daß hiernach beim Kleinverkauf von Stroh und Häcksel im Sinne dieser Bestimmung die Höchstpreise der Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743) nicht gelten und daß beim Kleinverkauf von Stroh die Verpflichtung, die zum Verkauf bestimmten Mengen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzubieten und zu überlassen, nicht besteht.

Sinsheim, den 1. Dezember 1915.

Großh. Bezirksamt.

Das Verbot der Abgabe von barem Geld und Alkohol an Kriegsgefangene und an zivilgefangene feindliche

Auf Grund des § 9 unter b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich, Kriegsgefangenen oder zivilgefangenen feindlichen Ausländern bares Geld auszuhändigen und als Wirt oder Händler Alkohol und alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Karlsruhe, den 22. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

...ensvorschlag Greys?]

...Grenze, 7. Dezbr. Die in Genf „Gazette de Lausanne" teilt in einem ...essante Einzelheiten mit: Sie habe ...einer Friedensidee geneigt sei, ... die Freiheit der Meere sowie ...f dem Balkan und in Konstantinopel ...dankbarer Schüler Haldanes, welcher ...Grey erregte häufig den Unwillen seiner ... Deutschland günstige Maßregeln. So ... die Erklärung der Baumwolle als ...te den deutschen Reservisten jenseits ...nreise gestatten. Er habe auch den ...auf dem Balkan erlaubt, weshalb er ...nach Saloniki verzögert habe.

...„Friedenskreuzzug".

...ez. Bryan ging an Bord ees Schiffes ...ord, der einen Friedenskreuzzug ...rnimmt, Lebewohl zu sagen. Es waren ...schen am Pier versammelt, Jemand ...e! worauf große Aufregung entstand. ...ezogen wurde, erschien Ford und die ...irts christliche Soldaten! Ford teilte ...egramm aus Norwegen erhalten habe, ...e Versicherung gegeben, daß er sehr ...werden würde. Das Schiff ist verziert ...en und es sollten sich auch Tauben an ...befinden. (Die Expedition Ford wird ...men. Es befinden sich 45 Journal...aphen und drei Filmphotographen an

---

Völkerkrieg.

...ämpfe im Westen.

...„mahnt die Engländer zu ...eren Anstrengungen.

... In einer Kritik der diplomatischen ...ps", es sei die feste Ueberzeugung der ...ung, daß die Aufgabe Mazedoniens ...en würde, und weist darauf hin, daß ...olitische Persönlichkeiten bei dem allii...n dieser Ueberzeugung Ausdruck zu ge... zu verschaffen am Werke seien. Es ... Tat darum die Engländer zu ver...stärkungen zu entsenden, die eine ...age hervorrufen könnten, welche durch ... Verschleppung allzusehr verschlimmert

---

...leibt denn die Mutter, Junge! Geh

... noch ausgesprochen, klatschte Han... ...ände. „Edchen kommt! Da — durch ...n seiner feinsten Uniform. Edchen ...nge lachte und winkte.

...bearbeitete ärgerlich seinen Bart. Na ...tnant war noch der Schlimmste nicht ...lenens konnte er den naiven junger ...gen, wie die Dinge in seiner Abwesen... ...ossow gegangen waren.

... ein schlechtes Gewissen. Nachdem er ...wachen Versuch, Tante Lena Loewen... ...erbung nahezulegen, abgeblitzt war ...der um diese Angelegenheit, noch um ...nd die Verwandtschaft überhaupt ... Cornelie hatte er einmal, ganz ... in der Nähe ihrer Wohnung am ...roffen, und da hatten sie andere ... gehabt, als Loewengard und den ... und Lena und den Jungen.

... sich diebisch darauf, mal einen ...der hübschen lustigen Nellie beisammen ... daß sie kein Goldfischchen war. Das ...ür ihn gewesen, wie er sie lieber und ...r ganzen Welt nicht gefunden hätte. ...über und dem lieben Kerl nichts in ... Stramme Haltung als guter Kamerad bewahren. Eine Professorentochter mit nichts und ein Gardeleutnant mit noch weniger, das wäre denn doch die Romantik auf die Spitze getrieben gewesen. Etwa auf Lenas offene Hand dabei spekulieren? Pfui nee. Mehr als genug, daß sie ihm, dem Leichtfuß, alle Augenblicke aus der Patsche half. Früher oder später würde er sich ja wohl mit dem Gedanken befreunden müssen, reich zu heiraten, schon um Lena zu entlasten. Jedenfalls später!

Während Loewengard sich noch darüber ärgerte, daß man sich auf keinen Menschen als auf sich selbst mehr verlassen könne, kam Helene mit ihrem Vater

---

Unerhört, ihn, den nahmen Freund des Hauses, so lange warten zu lassen! Die Gnädige noch nicht in Toilette, der Junge wahrscheinlich wieder Gott weiß wo mit dem alten, einbeinigen Narren, dem Mörbe, zusammensteckend.

Da fiel ihm ein, er hatte etwas von einem neuen Hauslehrer läuten hören. Vermutlich einem verhungerten steifledernen Kandidaten. Hoffentlich bot der ein gehöriges Gegengewicht gegen den Einfluß des alten Stelzbeins auf den Knaben! Lächerlich von Helene, die Dankbarkeit so zu übertreiben. Jeder, der zufällig in der Nähe gewesen wäre, hätte den Jungen aus dem Teich herausgeholt. Wenigstens jeder, der

Es lag ihm [illegible] anderen Gäste zu sprechen, ihr das kostbare Angebinde zu geben, was er in Paris für sie erstanden hatte, ihr von seinen eminenten Erfolgen für die Fabrik zu erzählen.

Dabei schmunzelte er und hörte nicht mehr auf das unschuldige Geplauder des Kindes. „In allzu starken Farben darf ich nicht auftragen," dachte er, „sonst stimmt die Rechnung nachher nicht und Frank — — na, so weit sind wir ja noch nicht. Erst muß Helene Farbe bekennen" — Loewengard hielt erschreckt in seinen Gedanken inne, als ob sie laut geworden wären, und jemand sie hätte belauschen können. Nervös

§ 3. Preistafel für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	Bedeutung der Zahlen unter d.
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
3	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00	—	
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00	—	
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00	—	
7	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00	—	
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00	—	
9	Vacheleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Vacheleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50	—	
11	Vacheleder, Brandsohlleder		Hälse	6,50	5,50	4,50	—	
12	Vacheleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50	—	
13	Fahlleder							
14	Mastkalbfelle							
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwar							
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwar							
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun,							
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau							
19	Rindboxleder, braun oder in anderer							
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau							
21	Boxkalbleder, braun oder in anderen							
22	Chromrindbekleidungsleder							
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert							
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt							
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt							
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 1(							
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 1(							
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 1(							
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 1(							
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 1(							
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 1(							
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder							
38	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochge[Fleischseite glatt abgezogen							
39	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochge[Fleischseite glatt abgezogen							
40	Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgesc Fleischseite glatt abgezogen)							
41	Patronentaschenleder							
42	Patronentaschenleder							
43	Krausleder							
44	Krausleder							
45	Transparentleder							
46	Transparentleder							
47	Fettgarleder							
48	Spalte, für Oberleder und Gamaschen							
49	Spalte, gewalzt							
50	Sumachgares Helmfutterleder (Schafle							
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)							
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwar							
53	Chevreauxleder							

1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (Reichs-Gesetzblatt Seite 723) wird verordnet, was folgt:

§ 1 Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Die Genehmigung der von den Gemeinden festgesetzten Höchstpreise erfolgt durch das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtsbezirke unter Ausschluß der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), finden entsprechende Anwendung.

Die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung erfolgen durch den Vorstand der Kommunalverbände und der Gemeinden. Vorstand des Kommunalverbandes ist für die Festsetzung von Höchstpreisen der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter und im übrigen der Ausschuß des Kommunalverbandes, Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, 24. November 1915.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft" angegliedert, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu sichern, insbesondere deren Gewinnung aus heimischen Rohstoffen zu fördern.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2 Die Mittel, deren die Verwaltungsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden im Wege einer Umlage auf Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, aufgebracht.

Die Umlage ist zu entrichten:

1. hinsichtlich der mit Beginn des 16 November 1915 vorrätigen Mengen von dem Eigentümer; haben die Vorräte eines Eigentümers insgesamt einen Schwefelinhalt von weniger als 10000 Kilogramm, so ist eine Umlage nicht zu entrichten;

2. hinsichtlich der nach dem 15. November 1915 erzeugten Mengen von dem Erzeuger.

Die Umlage wird von der Verwaltungsstelle nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festgesetzt.

Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3 Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers über die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Rechnungsgrößen Auskunft zu erteilen, und zwar die Eigentümer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) bis zum 15. Januar 1916, die Erzeuger (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) bis zum 15. jeden Monats hinsichtlich der im Vormonat erzeugten Mengen, erstmalig bis zum 15. Januar 1916 hinsichtlich der in der Zeit vom 16. November 1915 bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich erzeugten Mengen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen des Auskunftspflichtigen einsehen zu lassen.

§ 4 Lieferungsverträge über Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, die im Inland erzeugt sind, treten mit dem 16. November 1915 außer Kraft, soweit die Lieferung nicht schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 5 Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Schwefel sowie für schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen.

§ 6. Schwefelkies, Schwefelsäure und Oleum, die nach dem 15. November 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zu liefern. Kommt eine Einigung über die Lieferungsbedingungen nicht zustande, so werden sie von dem Reichskanzler festgesetzt.

§ 7 Der Reichkanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse jeder Art sowie auf Schwefel ausdehnen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schwefelsäure und Oleum, die zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres oder der Marine dienen. Der Reichskanzler bestimmt, was als Bedarf des Heeres und der Marine anzusehen ist.

§ 8 Auf die gemäß § 5 festgesetzten Preise finden die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) entsprechende Anwendung.

§ 9 Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;

2. wer im Falle des § 3 Abs. 2 die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;

3. wer der Lieferungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 10 Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 anzusehen ist.

§ 11 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Verfügung. (Vom 12. November 1915.) Verkauf militärischer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände betreffend.

Gemäß § 9 unter b des Belagerungszustandgesetzes vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche den im deutschen Heere und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes nur an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, sowie an solche Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Insoweit dies nicht geschieht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden solche Vorschriften erlassen.

Im § 3 Abs. 1 werden hinter die Zahl 2 die Worte „Satz 1" eingefügt.

Im § 7 Abs. 1 wird der Nummer 1 folgender Zusatz als zweiter Satz angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg